



KONTAKTRECHT RECHTSTIPP APRIL 2023

Unser beschäftigt sich diesmal mit dem Thema „Kontaktrecht“ und stehen wir Ihnen nicht nur bei der einvernehmlichen wie auch gerichtlichen Festlegung desselben zur Seite, sondern setzen dieses auch gemeinsam mit Ihnen durch.



Lisa Köberl
Juristische Mitarbeiterin

§ Wem steht ein persönliches Kontaktrecht zu?

Das Kontaktrecht zu minderjährigen Kindern steht nicht nur den Elternteilen zu, sondern kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auch den Großeltern wie auch Dritten eingeräumt werden. Jeder Elternteil ist jedoch auch dazu verpflichtet eine persönliche Beziehung wie auch Kontakte mit dem eigenen Kind zu pflegen (§ 186 ABGB).

§ Wie wird das Kontaktrecht festgelegt?

Vorrangig soll versucht werden eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Berechtigten zu erzielen, jedoch können die Kontakte gemäß § 187 ABGB auch gerichtlich festgelegt werden. Die festgelegten Kontaktrechte können jedoch nicht nach der Exekutionsordnung vollstreckt werden, sondern hat das Gericht dahingehend angemessene Zwangsmittel anzuordnen.

§ Welche Zwangsmittel kommen zur Durchsetzung des Kontaktrechts in Betracht?

Wie § 79 AußStrG zu entnehmen ist, kommen insbesondere die Geldstrafen oder die Beugehaft in Frage, jedoch kann das erkennende Gericht auf Antrag oder von Amts wegen das Recht auch mittels zwangsweiser Vorführung oder der Abnahme von beweglichen Sachen durchsetzen.

§ Wie soll das Kontaktrecht ausgestaltet werden?

Oberste Priorität bei der Ausgestaltung des Kontaktrechts hat stets das Kindeswohl und sind zusätzlich auch das Alter, die Bedürfnisse, sowie die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen. Es sollen jedenfalls regelmäßige Kontakte festgelegt werden, welche im Regelfall ein Wochenende alle 14. Tage umfassen; dies jedoch unter Rücksichtnahme auf das Alter des Kindes. Soll die einvernehmliche Regelung hinsichtlich der Kontaktrechte auch gerichtlich vollstreckt werden können, so ist diese zuvor einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung zuzuführen.

§ Welche Vereinbarungen sollen für die Ferienzeit getroffen werden?

Zusätzlich zum regelmäßigen Kontaktrecht soll auch ein Ferienkontaktrecht festgelegt werden. Dem Regelfall entspricht es dabei, dass das Ferienkontaktrecht im Ausmaß von zwei bis drei Wochen im Sommer und einer Woche im Winter festgelegt wird. Zudem soll auch das Kontaktrecht hinsichtlich Feiertage und Geburtstage festgelegt werden, wobei wichtige Feiertage, wie der Heilige Abend, die Osterfeiertage und der Kindesgeburtstag im Haushalt des betreuenden Elternteil verbracht werden sollen.

§ Wer kommt für die Kosten der Kontaktausübung auf?

Für die Kosten, welche während des Kontaktrechts anfallen, hat grundsätzlich der kontaktberechtigte Elternteil aufzukommen. Erspart sich der betreuende Elternteil dadurch jedoch erhebliche Kosten, so kann dies unterhaltsmindernd wirken. Zudem kann auch die überdurchschnittliche Betreuung des Kindes zur Reduzierung der Unterhaltspflicht führen. Betreuen beide Elternteile im gleichen Ausmaß und bringen diese auch ein gleich hohes Einkommen ins Verdienen so erscheint es zudem möglich, dass die Geldunterhaltspflicht des kontaktberechtigten bzw. geldunterhaltspflichtigen Elternteils zur Gänze entfällt.